



Leitfaden zu den Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ausländische Studierende

Die vorliegende Informationsbroschüre soll ausländischen Studierenden, welche einen Studienaufenthalt in Österreich absolvieren möchten, einen Überblick über die österreichischen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen geben.



Leitfaden zu den Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ausländische Studierende

Die vorliegende Informationsbroschüre soll ausländischen Studierenden, welche einen Studienaufenthalt in Österreich absolvieren möchten, einen Überblick über die österreichischen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen geben.

Studierende in Austausch- oder Stipendienprogrammen beachten bitte die entsprechenden Hinweise Ihrer österreichischen Hochschule bzw. der stipendienvergebenden Stelle.

Download der aktuellen Version der Broschüre unter:

http://www.oead.at/fileadmin/oead_zentrale/willkommen_in_oe/Recht/leitfaden_studieren_de_dt.pdf

Stand 01.03.2013

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Studienmöglichkeiten in Österreich | 4 |
| 2. Übersicht Einreise- oder Aufenthaltstitel für das Studium in Österreich..... | 6 |
| 3. Staatsangehörige aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten und Schweizer Staatsangehörige: 7 | |
| 4. Drittstaatsangehörige: | 8 |
| a) Studienaufenthalte bis maximal 6 Monate | 8 |
| b) Studienaufenthalte über 6 Monate..... | 11 |
| 5. Anmeldung gemäß Meldegesetz | 18 |
| 6. Erwerbstätigkeit | 18 |
| a) Staatsangehörige aus EU- und EWR-Mitgliedsstaaten und | 18 |
| Schweizer Staatsangehörige..... | 18 |
| b) Drittstaatsangehörige, Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien | 19 |
| (bis Ende 2013)..... | 19 |
| 7. Kontaktstellen | 21 |
| 8. Liste der EU/EWR- und Schengenstaaten | 22 |
| EU-Staaten (Europäische Union)..... | 22 |
| EWR-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum) | 22 |
| 9. Liste der Staaten, deren Staatangehörige ohne Visum nach Österreich einreisen können..... | 23 |
| Schengen-Staaten | 23 |
| 10. Beglaubigungen (Legalisation) | 24 |
| 11. Glossar | 25 |
| 12. Abkürzungsverzeichnis..... | 27 |

Stand: März 2013

1. Studienmöglichkeiten in Österreich

In Österreich werden Studien an folgenden Einrichtungen angeboten:

- Universitäten und Kunstuniversitäten
<http://www.studienwahl.at/>
<http://www.studyinaustria.at/>
- Fachhochschulen
<http://www.fachhochschulen.at/>
- Pädagogische Hochschulen
<http://www.paedagogischehochschulen.at/>
- Privatuniversitäten
<http://www.privatuniversitaeten.at/>

Die Ausbildung an folgenden Einrichtungen ist ebenso als Studium anzusehen:

- Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten
<http://www.pth-stpoelten.at/>
- Ordenshochschulen in Stift Heiligenkreuz (Zisterzienserabtei)
<http://www.stift-heiligenkreuz.org/>
- St. Gabriel bei Mödling (SVD-Societas Verbi Divini)
<http://www.rti-stgabriel.at/>
- Internationales Theologische Institut für Studien zu Ehe und Familie in Gaming
http://www.iti.ac.at/de/academics/academics_faculty_main.htm

a) Voraussetzungen für das Studium in Österreich

Bei Fragen zum Studium und zur Zulassung an einer bestimmten Bildungseinrichtung in Österreich, informieren Sie sich bitte direkt bei der Einrichtung Ihrer Wahl.

<http://www.studyinaustria.at>

http://www.oead.at/fileadmin/oead_zentrale/ueber_den_oead/publikationen/pdf/Study_in_Austria/study_web.pdf

<http://www.studienwahl.at/>

b) Zulassungsfristen:

Das Zulassungsansuchen für Universitäten muss für das Wintersemester spätestens am 5. September, für das Sommersemester am 5. Februar vollständig an der Universität eintreffen.

Bei bestimmten Studienrichtungen oder an anderen Einrichtungen wie Fachhochschulen sind Zulassungsprüfungen (meist nur einmal pro Jahr!) vorgeschrieben, hier sind wesentlich frühere Anmeldestermine zu beachten und bei der Einrichtung zu erfragen.

Es wird daher empfohlen, schon rund ein Jahr vor dem geplanten Beginn des Studiums mit der österreichischen Bildungseinrichtung Ihrer Wahl diesbezüglich Kontakt aufzunehmen und die Antragsfristen zu erfragen.

Zulassungsfristen für ein Studium an Universitäten und Kunstuniversitäten:

<http://www.studienbeginn.at>

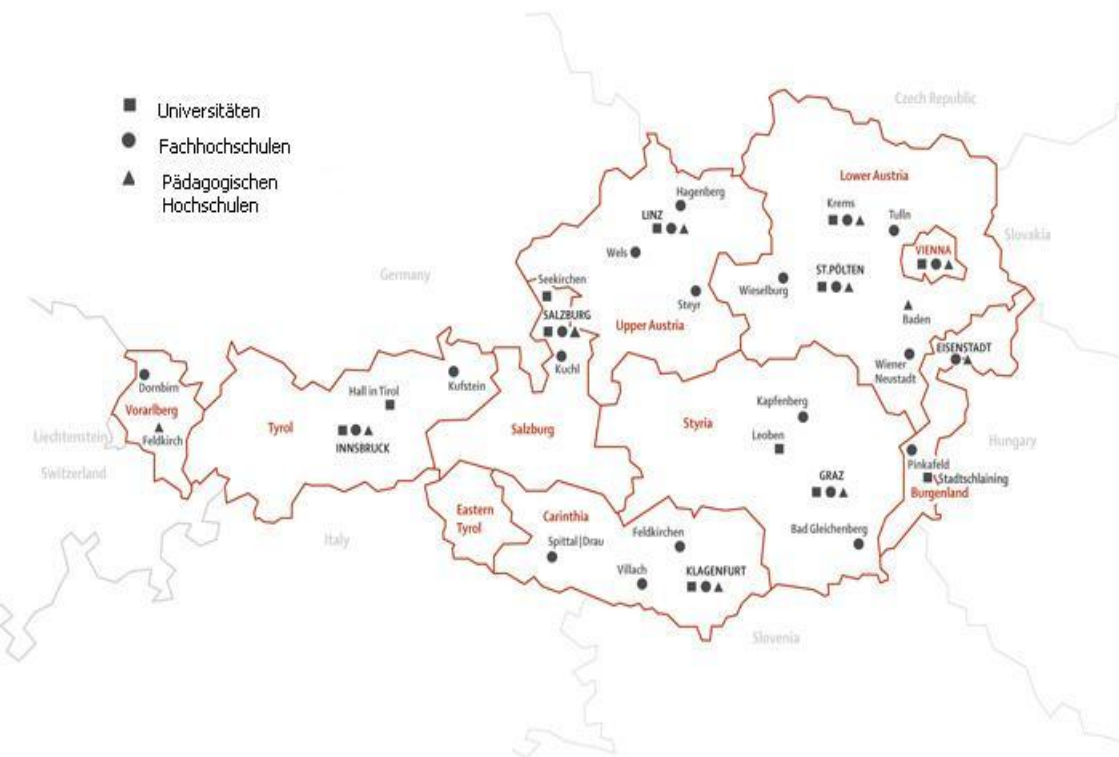
<http://www.studyinaustria.at>

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es spezielle Fristen:

<http://www.fachhochschulen.at/>

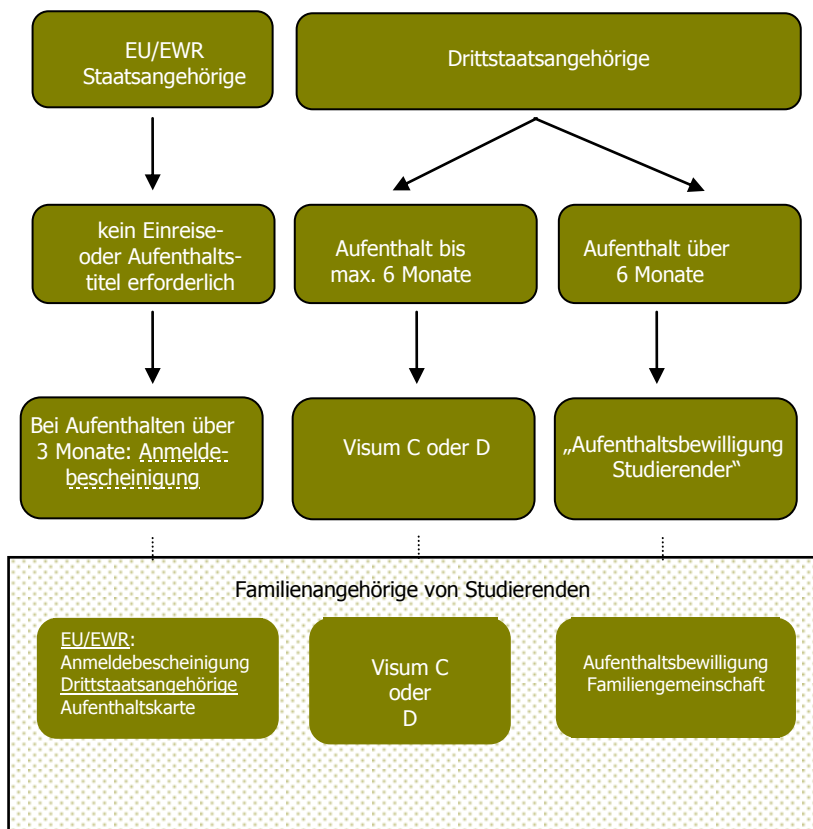
<http://www.privatuniversitaeten.at>

- Universitäten
- Fachhochschulen
- ▲ Pädagogischen Hochschulen



2. Übersicht Einreise- oder Aufenthaltstitel für das Studium in Österreich

Übersicht Einreise- und Aufenthaltstitel für Studierende



3. Staatsangehörige aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten und Schweizer Staatsangehörige:

Staatsangehörige der EU- und EWR-Mitgliedsstaaten sowie Schweizer Staatsangehörige benötigen weder Einreise- noch Aufenthaltstitel, sondern lediglich einen gültigen Reisepass bzw. Personalausweis.

Bei einem Aufenthalt in Österreich von über 3 Monaten ist bei der Aufenthaltsbehörde (Landeshauptmann, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) eine **Anmeldebescheinigung** zu beantragen (ein entsprechender Antrag ist binnen vier Monaten ab Einreise in Österreich zu stellen).

Checkliste Anmeldebescheinigung (bei Aufenthalt über 3 Monate):

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der Aufenthaltsbehörde und auf der [Homepage des BMI](http://www.bmi.gv.at/niederlassung), www.bmi.gv.at/niederlassung)
- Unterlagen:
 - gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung
 - Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (grober Richtwert: mind. EUR 400,00 pro Person pro Monat)
 - Aufnahmebestätigung der Bildungseinrichtung
- Kosten: EUR 15,00 Bundesgebühr (es können zusätzliche Gebühren anfallen)

Die [Anmeldebescheinigung](#) muss nicht verlängert werden. Vor der Abreise sollte eine Abmeldung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde erfolgen.

Familienangehörige¹ von EU-/EWR-Bürger/innen, welche ebenfalls eine EU/EWR-Staatsangehörigkeit besitzen, haben auch eine Anmeldebescheinigung zu beantragen.

Familienangehörige, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates besitzen, müssen eine Aufenthaltskarte, die für 5 Jahre gültig ist, beantragen.

¹ Familienangehörige sind: Ehegatten; Kinder bis zum 21. Lebensjahr oder darüber hinaus, sofern ihnen tatsächlich Unterhalt gewährt wird

4. Drittstaatsangehörige:

a) Studienaufenthalte bis maximal 6 Monate

Ob Sie ein Visum benötigen, können Sie der Homepage des BM.I entnehmen: <http://www.bmi.gv.at/visa> siehe auch S. 23.

Achtung: Visa sind in Österreich grundsätzlich nicht verlängerbar. Mit Ablauf des Visums muss, sofern kein Aufenthaltstitel erteilt wurde, eine Ausreise aus dem Schengenraum erfolgen und ein neues Visum oder ein Aufenthaltstitel beantragt werden.

Ein **Visum C** berechtigt grundsätzlich zur Einreise und zum Aufenthalt in allen Schengenstaaten, sofern die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind.

Ein **Visum D** berechtigt zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich und kann für eine Gültigkeitsdauer von 91 Tagen bis zu 6 Monaten erteilt werden. Inhaber/innen eines Visums D genießen grundsätzlich Reisefreiheit in das Gebiet der übrigen Schengenstaaten bis zu 90 Tagen pro Halbjahr, sofern die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind.

- ➔ Die Bearbeitung von Visaanträgen obliegt grundsätzlich den zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. In Staaten, in denen es keine oder nur weit entfernte österreichische Botschaften bzw. Generalkonsulate gibt, wird Österreich bei der Bearbeitung von Visaanträgen auch von Vertretungsbehörden anderer Schengenstaaten vertreten, d.h. Visa der Kategorien C (Reisevisum) können auch bei einer Vertretungsbehörde eines anderen Schengenstaates beantragt werden. Der entsprechende unten angeführte Link auf die Homepage des BMeiA bietet alle notwendigen Informationen, insbesondere im Hinblick auf die im jeweiligen Fall zuständigen Vertretungsbehörden, denen Sichtvermerksbefugnis zukommt.
- ➔ Liste der Vertretungsbehörden: <http://www.bmeia.gv.at/ausenministerium/buergerservice/oesterreichische-vertretungen>
- ➔ Liste der Österreich vertretenden Schengenpartner: <http://www.bmeia.gv.at/ausenministerium/buergerservice/pass-und-visum/schengen-visainformationen>
- ➔ Viele Vertretungsbehörden verfügen über ein Terminvereinbarungsservice, um Wartezeiten zu vermeiden. Termine können vielfach per Internet über die Webseiten der jeweiligen Vertretungsbehörde, per Telefon oder persönlich direkt bei der Vertretungsbehörde vereinbart werden. Diesbezügliche Informationen sind auf der Webseite der betreffenden Vertretungsbehörde zu finden.
- ➔ Als weiterer Service besteht in ausgewählten Regionen auch die Möglichkeit, die Visaanträge bei vom BMeiA beauftragten Dienstleister/innen einzubringen. Details darüber sind auf den jeweiligen Webseiten der Botschaften abzurufen. Ein Visumantrag kann frühestens 3 Monate vor dem geplanten Reisetrip und sollte keinesfalls später als 15 Kalendertage vor dem geplanten Aufenthalt bei der zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden. Ideal wäre in diesem

Zusammenhang eine Beantragung ehestmöglich nach Bekanntwerden der Reisemodalitäten (Reisedaten, erforderliche Unterlagen etc.).

Checkliste Visum

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterfertigt)
- Gültiges Reisedokument, dessen Gültigkeitsdauer die des Visums um mindestens drei Monate übersteigt, das mind. 2 leere Seiten aufweisen muss und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt worden ist.
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe, 3,5 x 4,5 cm);
- Vorlage einer für die geplante Aufenthaltsdauer abgeschlossenen alle Risiken abdeckende Reisekrankenversicherung (Deckungssumme EUR 30.000,00 gültig für den gesamten Schengen-Raum)
- Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für die Studienaufenthaltsdauer für Studierende bis zum 24. Lebensjahr EUR 462,60² pro Monat über dem 24. Lebensjahr EUR 837,63² pro Monat In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis EUR 267,64²/Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
- Nachweis über die Bezahlung von Studiengebühren oder über ein Stipendium oder Abgabe einer Elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) durch die einladende Person bei der zuständigen Fremdenpolizeibehörde in Österreich.
- Flug-, Bus- oder Bahnreservierung
- Unterkunftsnachweise (Anmeldung in einem Studentenheim oder Bestätigung über Unterkunft, [Wohnrechtsvereinbarung](#))
- Zulassungsbescheid der österreichischen Bildungseinrichtung
- Nachweis über den aktuellen Studentenstatus im Heimatland (zB Vorlage einer Bestätigung der Bildungseinrichtung)

² Diese Beträge werden jährlich angepasst. Die hier angeführten Beträge gelten für 2013.

Jeder Aufenthalt von maximal 6 Monaten, der mit der Aufnahme einer Tätigkeit (= Beschäftigung, die auch unentgeltlich sein kann) verbunden ist (zB Volontariat, Praktikum, Stipendium) bedarf eines Visums zu Erwerbszwecken (Visum C oder Visum D).

Für gewisse Tätigkeiten bedarf es einer arbeitsmarktrechtlichen Anzeigebestätigung. Nähere Informationen dazu sind bei der Österreichischen Vertretungsbehörde einzuholen.

Familienangehörige:

können nach persönlicher Antragstellung ebenfalls ein Visum unter den oben genannten Voraussetzungen erhalten.

b) Studienaufenthalte über 6 Monate

Alle Drittstaatsangehörigen benötigen für Aufenthalte über 6 Monate eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung Studierender“.

Familienangehörige von Studierenden benötigen eine quotenfreie „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“.

Die Aufenthaltsbewilligung wird in Scheckkartenform mit Lichtbild ausgestellt, dient auch als Identitätsdokument und ist als Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in Österreich immer mit sich zu führen bzw. in der Nähe bereit zu halten.

i. erste Antragstellung im Inland:

Studierende, die für die Einreise nach Österreich kein Visum benötigen³ (siehe Staatenliste auf Seite 23, <http://www.bmi.gv.at/visa>), sind berechtigt, den ersten Antrag für die „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ nach der Einreise im Inland zu stellen. Der Antrag soll unmittelbar nach der Einreise persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde eingebracht werden, damit die Erledigung noch vor Ablauf des visumfreien Aufenthalts erfolgen kann. Die Antragstellung allein verschafft kein Bleiberecht über die Dauer des zulässigen visumfreien Aufenthalts hinaus.

Alternativ kann der Antrag auch an einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Wohnsitz) gestellt werden. Aufgrund der Weiterleitung des Antrages nach Österreich muss aber mit einer längeren Wartezeit für die Erledigung gerechnet werden.

ii. erste Antragstellung im Ausland:

Studierende, die nicht zur visumfreien Einreise berechtigt sind, müssen ihren ersten Antrag für eine „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ vor der Einreise persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland stellen. Der Antrag wird von der Vertretungsbehörde an die zuständige Aufenthaltsbehörde weitergeleitet. Da die Entscheidung der Aufenthaltsbehörde im Ausland abzuwarten ist, wird empfohlen, den Antrag mindestens 3-6 Monate vor der geplanten Einreise nach Österreich abzugeben.

Wird dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stattgegeben, erhält der/die Antragsteller/in von der Vertretungsbehörde eine entsprechende Verständigung. Der/die Antragsteller/in muss dann binnen 3 Monaten nach der Verständigung einen Antrag für ein Visum D zur Einreise nach Österreich bei der österreichischen Vertretungsbehörde stellen. Die Aufenthaltsbewilligung muss in Österreich spätestens binnen 6 Monaten ab Verständigung der Vertretungsbehörde, aber jedenfalls innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums abgeholt werden.

³ Hierunter fallen auch Personen, welche bereits einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates besitzen (ein Visum eines anderen Schengenstaates ist jedoch nicht ausreichend).

Checkliste für den Erstantrag „Aufenthaltsbewilligung Studierender“:

- Persönliche Antragstellung für die Aufenthaltsbewilligung an der zuständigen [österreichischen Vertretungsbehörde](#). Die Aufenthaltsbewilligung soll zumindest 3-6 Monate vor der beabsichtigten Einreise beantragt werden.
Hinweis: Staatsangehörige, welche visumfrei nach Österreich einreisen dürfen, können den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung auch nach der Einreise in Österreich persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde stellen.
- Unterlagen:
 - vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der [österreichischen...Vertretungsbehörde](#) und auf der [Homepage des BMI, www.bmi.gv.at/niederlassung](http://www.bmi.gv.at/niederlassung))
 - Kopie des gültigen Reisedokuments
 - Geburtsurkunde
 - aktuelles Passbild in der Größe von 3,5 x 4,5 cm
 - polizeiliches Führungszeugnis (in Ländern wo verfügbar)
 - Zulassungsbescheid/Aufnahmebestätigung der österreichischen Bildungseinrichtung
 - Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für die Dauer des Aufenthalts, jedoch maximal für ein Jahr im Voraus:
 - Für Studierende bis zum 24. Lebensjahr EUR 462,60² pro Monat
 - Über dem 24. Lebensjahr EUR 837,63² pro Monat
 - In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis EUR 267,64²/Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
 - Der Nachweis kann durch ein Sparbuch bei einem österreichischen Geldinstitut, einem Bankkonto im Heimatland auf welches Zugriff aus Österreich besteht, dem nachgewiesenen Ankauf von Travellercheques oder durch eine [Haftungserklärung](#) einer in Österreich lebenden Person erbracht werden.
 - Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungsvereinbarung mit Studentenheim, Wohnrechtsvereinbarung
 - Nachweis einer in Österreich gültigen (Reise-)Krankenversicherung mit einem Deckungsumfang von mind. EUR 30.000,00 für den Zeitraum der Einreise bis zum Abschluss der [Studierendenselbstversicherung](#) in Österreich
- Die Gebühr für die erste Aufenthaltsbewilligung beträgt insgesamt EUR 120,00 (EUR 80,00 bei der Antragstellung bei der österreichischen Vertretungsbehörde oder Aufenthaltsbehörde; restlicher Betrag bei der Ausfolgung der Aufenthaltsbewilligung). Es können noch weitere Gebühren anfallen.

Alle erforderlichen Dokumente müssen im Original und in Kopie sowie (auf Verlangen der Behörde) in beglaubigter Form vorgelegt werden. Fremdsprachigen Urkunden muss eine autorisierte deutsche Übersetzung beigelegt werden.

Die Aufenthaltsbewilligung wird im Regelfall für 12 Monate ausgestellt (Ausnahme: kürzere Gültigkeit des Reisedokuments, kürzere beantragte Gültigkeitsdauer).

Studierende müssen keine **Integrationsvereinbarung** erfüllen.

Checkliste für den Erstantrag „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“:

- Persönliche Antragstellung für die Aufenthaltsbewilligung an der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde. Die Aufenthaltsbewilligung soll zumindest drei Monate vor der beabsichtigten Einreise beantragt werden.
Hinweis: Staatsangehörige, welche visumfrei nach Österreich einreisen dürfen, können den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung auch nach der Einreise in Österreich persönlich bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde stellen.
- Unterlagen:
 - vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde und auf der [Homepage des BM.I](http://www.bmi.gv.at/niederlassung))
 - Kopie des gültigen Reisedokuments
 - Geburtsurkunde
 - Nachweis der Familienangehörigkeit (z.B. Heiratsurkunde) und der Familiengemeinschaft im Heimatland
 - aktuelles Passbild in der Größe von 3,5 x 4,5 cm
 - polizeiliches Führungszeugnis (in Ländern wo verfügbar)
 - Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für die Dauer des Aufenthalts, jedoch maximal für ein Jahr im Voraus:
 - für Ehepaare insgesamt EUR 1.255,89²pro Monat
 - für jedes minderjährige Kind zusätzlich EUR 129,24² pro Monat
 - In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis EUR 267,64²/Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
 - Der Nachweis kann durch ein Sparbuch bei einem österreichischen Geldinstitut, einem Bankkonto im Heimatland auf welches Zugriff aus Österreich besteht oder dem nachgewiesenen Ankauf von Travellercheques erbracht werden.
 - Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungvereinbarung mit Studentenheim, Bestätigung über Unterkunft
 - Nachweis einer in Österreich gültige Krankenversicherung
- Die Gebühr für die erste Aufenthaltsbewilligung beträgt insgesamt EUR 120,- (EUR 80,- bei der Antragstellung bei der Österreichischen Vertretungsbehörde oder Aufenthaltsbehörde; restlicher Betrag bei der Ausfolgung der Aufenthaltsbewilligung). Es können noch weitere Gebühren anfallen.

Alle erforderlichen Dokumente müssen im Original und in Kopie sowie (auf Verlangen der Behörde) in beglaubigter Form vorgelegt werden. Fremdsprachigen Urkunden muss eine autorisierte deutsche Übersetzung beigelegt werden.

Die Aufenthaltsbewilligung wird im Regelfall für 12 Monate ausgestellt (Ausnahme: kürzere Gültigkeit des Reisedokuments, kürzere beantragte Gültigkeitsdauer)

Familienangehörige von Studierenden, die eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, müssen die Integrationsvereinbarung nicht erfüllen.

iii. Studierende mit Zulassungs-/Aufnahmeprüfung:

Studierende, welche **visumfrei** einreisen dürfen (siehe Staatenliste auf der Seite 32, s. auch <http://www.bmi.gv.at/niederlassung>), können zur Teilnahme an der Zulassungs-/Aufnahmeprüfung ohne **Visum** nach Österreich einreisen und nach erfolgreicher Absolvierung ihre Aufenthaltsbewilligung persönlich bei der österreichischen **Aufenthaltsbehörde** beantragen. Die Aufenthaltsbewilligung sollte sobald wie möglich nach Einreise – jedoch vor Ablauf des zulässigen **visumfreien** Aufenthalts – beantragt werden.

Studierende, welche **nicht visumfrei** einreisen dürfen und eine Zulassungs-/Aufnahmeprüfung absolvieren müssen, müssen mit dem **bedingten Zulassungsbescheid** bzw. der **bedingten Zulassungsbestätigung** der Hochschule persönlich einen Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen **österreichischen Vertretungsbehörde** stellen. Da die Bearbeitung des Antrages im Ausland abgewartet werden muss, sollte der Antrag spätestens 3 Monate vor dem Termin der Zulassungs-/Aufnahmeprüfung gestellt werden. Die vorzulegenden Unterlagen sind aus der Checkliste im Abschnitt 4 b) ersichtlich, jedoch müssen die Finanzierung sowie die Unterkunft nur „**glaubhaft**“ gemacht werden (Beispiele im Glossar).

Im Falle einer positiven Entscheidung der **Aufenthaltsbehörde** über den Antrag auf Aufenthaltsbewilligung stellt der/die Studierende bei der Botschaft einen Antrag für ein **Visum D** zur Einreise nach Österreich. Die **Vertretungsbehörde** stellt das **Visum D** mit einer 4-monatigen Gültigkeitsdauer aus und weist den/die Studierenden ausdrücklich auf die Bedingung hin, dass der Erhalt der Aufenthaltsbewilligung vom Nachweis der positiven Absolvierung der Zulassungs-/Aufnahmeprüfung abhängt.

Der/die Studierende reist mit dem **Visum** zur Absolvierung der Zulassungsprüfung nach Österreich ein. Nach erfolgreich absolvierter Prüfung muss der/die Studierende neben dem endgültigen Zulassungsbescheid/der endgültigen Aufnahmebestätigung Nachweise der Finanzierung und der Unterkunft bei der österreichischen **Aufenthaltsbehörde** vorlegen und kann dann seine/ihre Aufenthaltsbewilligung in Empfang nehmen. Die Abholung der Aufenthaltsbewilligung muss jedenfalls innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums erfolgen.

iv. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer jedoch frühestens 3 Monate vor dem Ablauf der Aufenthaltsbewilligung ist bei der zuständigen inländischen **Aufenthaltsbehörde** die Verlängerung zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag halten sich die Antragssteller/innen rechtmäßig in Österreich auf (keine Berechtigung in andere Schengenstaaten zu reisen), auch wenn die alte Aufenthaltsbewilligung inzwischen ablaufen sollte.

Checkliste Verlängerungsantrag „Aufenthaltsbewilligung Studierender“

- ➔ Persönliche Antragstellung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an der zuständigen österreichischen Aufenthaltsbehörde. Der Verlängerungsantrag soll zumindest einen Monat vor dem Ablauf der alten Bewilligung abgegeben werden.
- ➔ Unterlagen:
 - vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der inländischen Aufenthaltsbehörde und auf der [Homepage des BM.I.](http://www.bmi.gv.at/niederlassung), www.bmi.gv.at/niederlassung)
 - Kopie des gültigen Reisedokuments
 - aktuelles Passbild in der Größe von 3,5 x 4,5 cm
 - Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für ein weiteres Jahr in Österreich:
 - für Studierende bis zum 24. Lebensjahr EUR 462,60² pro Monat
 - über dem 24. Lebensjahr EUR 837,63² pro Monat
 - In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis EUR 267,64²/Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
 - Der Nachweis kann durch ein Sparbuch bei einem österreichischen Geldinstitut, einem Bankkonto im Heimatland auf welches Zugriff aus Österreich besteht oder dem nachgewiesenen Ankauf von Travellercheques erbracht werden.
 - Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungvereinbarung mit Studentenheim, Wohnrechtsvereinbarung
 - Nachweis einer in Österreich gültige Krankenversicherung
 - schriftlicher **Studienerfolgsnachweis** der Hochschule, im Regelfall über erfolgreich absolvierte Prüfungen im Ausmaß von 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS-Credits pro Studienjahr⁴. Liegen jedoch unabwendbare und unvorhersehbare Gründe vor, die der Einflussphäre des/der Studierenden entzogen sind, kann die Aufenthaltsbewilligung trotz Fehlens des Studienerfolgs nach Prüfung im Einzelfall verlängert werden.
 - Fortsetzungsbestätigung der Hochschule
 - aktuelles Studienblatt
- ➔ Die Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung beträgt EUR 100,-. Es können noch weitere Gebühren anfallen.

Die Aufenthaltsbewilligung wird im Regelfall wieder für 12 Monate ausgestellt (Ausnahme: kürzere Gültigkeitsdauer des Reisedokuments, kürzere beantragte Gültigkeitsdauer).

⁴ Doktoratsstudierende legen eine Bestätigung ihres Betreuers bzw. ihrer Betreuerin über den erfolgreichen Studienfortschritt vor.

Eine Zweckänderung des Aufenthaltstitels ist nur zulässig, wenn der/die Studierende die Voraussetzungen für den neu beantragten Aufenthaltstitel erfüllt und vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung einen Zweckänderungsantrag bei der Aufenthaltsbehörde einbringt.

Checkliste Verlängerungsantrag „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“

Persönliche Antragstellung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an der zuständigen österreichischen Aufenthaltsbehörde. Der Verlängerungsantrag soll zumindest einen Monat vor dem Ablauf der alten Bewilligung abgegeben werden.

→ Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (erhältlich bei der inländischen Aufenthaltsbehörde und auf der Homepage des BM.I, www.bmi.gv.at/niederlassung)
- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Aktuelles Passbild in der Größe von 3,5 x 4,5 cm
- Nachweis ausreichender finanzieller Unterhaltsmittel für ein weiteres Jahr in Österreich:
 - für Ehepaare insgesamt EUR 1.255,64² pro Monat
 - für jedes minderjährige Kind zusätzlich 129,24² pro Monat
 - In den genannten Beträgen ist die Unterkunftsmiete bis EUR 267,64²/Monat enthalten. Ist die Unterkunftsmiete höher, sind entsprechend zusätzliche Mittel nachzuweisen.
- Der Nachweis kann durch ein Sparbuch bei einem österreichischen Geldinstitut, einem Bankkonto im Heimatland auf welches Zugriff aus Österreich besteht oder dem nachgewiesenen Ankauf von Travellercheques erbracht werden.
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungsvereinbarung mit Studentenheim, Wohnrechtsvereinbarung
- In Österreich gültige Krankenversicherung

→ Die Gebühr für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung beträgt EUR 100,00. Es können noch weitere Gebühren anfallen.

Die Aufenthaltsbewilligung wird im Regelfall wieder für 12 Monate ausgestellt (Ausnahme: kürzere Gültigkeitsdauer des Reisedokuments, kürzere beantragte Gültigkeitsdauer).

v. Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche

Studierenden, die in Österreich ein Diplom- oder Masterstudium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ anstreben, können auf begründeten Antrag von der Aufenthaltsbehörde **einmalig** eine Bestätigung mit **6-monatiger** Gültigkeitsdauer zum Zweck der Arbeitssuche ausgestellt werde. Sofern die Voraussetzungen (u.a. Unterkunft, Unterhalt, Krankenversicherung) für die Dauer von 6 Monaten erfüllt werden. Ein derartiger Antrag ist **vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer der zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung bei der Aufenthaltsbehörde einzubringen und schafft kein Aufenthalts- und Bleiberecht und berechtigt auch nicht in andere Schengenländer zu reisen. Eine kürzere Gültigkeitsdauer der Bestätigung ist nicht vorgesehen.

Diese Bestätigung berechtigt zur Inlandsantragstellung für einen Aufenthaltstitel, „Rot-Weiß-Rot – Karte“ – siehe folgender Punkt.

vi. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Studienabsolventen

Die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Studienabsolventen/innen ist für jene Personen möglich, die ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Masterstudium an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt in der Höhe von EUR 1.998,00⁵ erhalten. Um den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erhalten zu können, muss daher ein adäquater Arbeitsplatz nachgewiesen werden.

Der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ muss entweder vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung oder vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bestätigung zur Arbeitssuche bei der Aufenthaltsbehörde eingebracht werden. Das entsprechende Antragsformular inkl. der erforderlichen Arbeitgebererklärung ist auf der Homepage des BM.I (www.bmi.gv.at/niederlassung) zu finden.

⁵ Diese Beträge werden jährlich angepasst. Die hier angeführten Beträge gelten für 2013.

5. Anmeldung gemäß Meldegesetz

Alle Staatsangehörigen, unabhängig davon ob sie visumfrei oder mit einem Visum eingereist sind, müssen sich binnen drei Tagen nach Ankunft in Österreich am zuständigen Meldeamt des Wohnsitzes im Inland anmelden. Änderungen oder Aufgabe des Wohnsitzes sind dem Meldeamt ebenfalls binnen drei Tagen mitzuteilen.

Checkliste Anmeldung gemäß Meldegesetz

- beim [Meldeamt](#) (Gemeindeamt, Magistrat)
- Unterlagen:
 - Meldezettel: muss sowohl vom Vermieter/von der Vermieterin der Unterkunft (zB: Studentenheimträger) als auch vom/von der Studierenden unterschrieben sein. Der Meldezettel ist auf dem Meldeamt oder [im Internet](#) erhältlich.
 - Reisedokument
 - Geburtsurkunde
- Kosten: Es sind keine Gebühren zu entrichten.

6. Erwerbstätigkeit

a) Staatsangehörige aus EU- und EWR-Mitgliedsstaaten und Schweizer Staatsangehörige

EU-Bürger/innen (mit Ausnahme von Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien), sowie von Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz benötigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich keine [Beschäftigungsbewilligung](#).

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien benötigen voraussichtlich bis Ende Dezember 2013 zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungsbewilligung. Für sie gilt die Regelung wie für Drittstaatsangehörige (siehe nächsten Abschnitt).

b) Drittstaatsangehörige, Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien (bis Ende 2013)

i. Beschäftigungsbewilligung

Drittstaatsangehörigen Studierenden mit Aufenthaltsbewilligung und Studierenden aus Bulgarien und Rumänien ist eine Erwerbstätigkeit während des Studienaufenthalts prinzipiell gestattet. Dabei sind die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten.

Grundsätzlich benötigen drittstaatsangehörige und bulgarische und rumänische Studierende eine Beschäftigungsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Der Studienerfolg darf durch die Erwerbstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Studierende in einem Bachelor Programm oder im 1. Abschnitt eines Diplomstudiums erhalten eine Bewilligung für **10 Wochenstunden**, nach Abschluss eines Bachelor Programms oder des 1. Abschnittes eines Diplomstudiums können Studierende eine Bewilligung für **20 Wochenstunden** erhalten. Die Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice (AMS) mindestens 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen und gilt nur für die konkrete Erwerbstätigkeit bei diesem Arbeitgeber.

Auch während des **Doktoratsstudiums** können Studenten/innen, die im Besitz einer „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ sind eine Beschäftigungsbewilligung bis zu 20 Wochenstunden ohne Arbeitsmarktprüfung⁶ erhalten.

Für eine Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur nach einer Arbeitsmarktprüfung⁷ erteilt werden.

Hinweis:

Eine geringfügige Beschäftigung bedarf ebenfalls einer Beschäftigungsbewilligung.

ii. Anzeigebestätigung

Wenn der Studienplan der österreichischen Bildungseinrichtung die Absolvierung eines **Berufspraktikums** vorsieht, muss keine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden. Der Arbeitgeber muss stattdessen das Praktikum spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit dem Arbeitsmarktservice (AMS) und der zuständigen Abgabebehörde bekanntgeben. Das AMS stellt dann eine **Anzeigebestätigung** aus.

Auch ein **Volontariat** kann ohne Beschäftigungsbewilligung ausgeübt werden. Als Volontariat gilt die Beschäftigung ausschließlich zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen für die Praxis ohne Entgeltanspruch und ohne Arbeitspflicht. Auch ein Volontariat muss vom Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice (AMS) und der zuständigen Abgabebehörde angezeigt werden.

⁶ Bei der Arbeitsmarktprüfung wird geprüft, ob die angestrebte freie Stelle nicht mit österreichischen oder integrierten ausländischen Arbeitskräften besetzt werden kann.

iii. ohne Beschäftigungsbewilligung oder Anzeigebestätigung

Eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich, wenn eine **vom Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ausgenommene Tätigkeit** ausgeübt wird. Dies sind zB:

- wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst, zB Studienassistent/innen,
- Tätigkeiten im Rahmen von EU-Ausbildungs- und Forschungsprogrammen (zB Erasmus, Tempus, Phare) oder
- Tätigkeiten im Rahmen von auf Gegenseitigkeit beruhenden Austauschprogrammen, an welchen mindestens eine österreichische Hochschule beteiligt ist (OeAD, AIESEC, ELSA, IAESTE, FHK)

Für eine Erwerbstätigkeit mittels **Werkvertrag** (=selbständige Erwerbstätigkeit) ist ebenfalls keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Es handelt sich hierbei im Gegensatz zur unselbständigen Erwerbstätigkeit um eine Tätigkeit, die die Erbringung eines Werkes/Erfolges zum Vertragsgegenstand hat. Dabei ist der/die Selbstständige (Werkunternehmer/in) nicht an fixe Arbeitszeiten gebunden, frei bei der Wahl des Arbeitsortes und nicht in die Organisation des Auftraggebers/der Auftraggeberin eingebunden. Der/Die Werkunternehmer/in ist für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Entrichtung von Steuern (Umsatzsteuer, Einkommensteuer) selbst verantwortlich.

iv. Familienangehörige

Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Studierenden dürfen in Österreich nicht erwerbstätig werden.

7. Kontaktstellen

- **bei Fragen zum Studium und Aufenthalt in Österreich**
Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH) – Vertretung der Studierenden
Tel. +43 (0) 1/310 88 80,
E-Mail: oeht@oeht.ac.at, auslaenderInnenreferat@oeht.ac.at, www.oeht.ac.at
ÖH an den Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
www.oeht.ac.at/vorort
- **bei Fragen zum Studium an einer bestimmten Bildungseinrichtung in Österreich**
Auslandsbüro (Außeninstitut, Büro für Internationale Beziehungen) und **Studienabteilung** der jeweiligen Universität: www.portal.ac.at
Abteilungen für internationale Beziehungen und **Auslandsbeauftragte** der jeweiligen Fachhochschule: www.fhr.ac.at, www.fachhochschulen.ac.at
Pädagogische Hochschulen: www.bmukk.gv.at
Privatuniversitäten: www.akkreditierungsrat.at
- **bei Fragen zum Aufenthalt in Österreich sowie zur vorliegenden Broschüre**
Österreichischer Austauschdienst (OeAD) - GmbH:
Tel. +43 (0)1/534 08 – 201, E-Mail: info@oead.at, www.oead.at
- **bei Fragen zu Aufenthaltstitel (Aufenthalt länger als 6 Monate):**
Bundesministerium für Inneres (BMI), Abteilung III/4:
Tel. +43 (0)1/53126-0, E-Mail: bmi-iii-4@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at
- **bei Fragen zu Visa, visumfreie Einreise (Aufenthalt kürzer als 6 Monate):**
Bundesministerium für Inneres (BMI), Abteilung II/3:
Tel. +43 (0)1/53126-0; E-Mail: bmi-ii-3@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.2:
Tel. +43 (0)50 11 50-0; E-Mail: abtiv2@bmeia.gv.at, www.bmeia.gv.at

- **bei Fragen zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung:**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (bmask), Abteilung VI/7:
Tel. +43 (0)1/71100-0, E-Mail: post@bmask.gv.at, www.bmask.gv.at
- **im Ausland:**
Österreichische Vertretungsbehörden (Botschaften und Generalkonsulate):
www.bmeia.gv.at
- **Stipendien und Fördermöglichkeiten**
www.grants.at

Detaillierte Informationen zum Thema Arbeiten in Österreich finden Sie am Migrationsportal der österreichischen Bundesregierung www.migration.gv.at

8. Liste der EU/EWR- und Schengenstaaten

EU-Staaten (Europäische Union)

| | | |
|----------------|-------------|-----------------------|
| Belgien | Irland | Portugal |
| Bulgarien * | Italien | Rumänien * |
| Dänemark | Lettland | Schweden |
| Deutschland | Litauen | Slowakei |
| Estland | Luxemburg | Slowenien |
| Finnland | Malta | Spanien |
| Frankreich | Niederlande | Tschechische Republik |
| Griechenland | Österreich | Ungarn |
| Großbritannien | Polen | Zypern |

Alle Staatsangehörigen von mit * gekennzeichneten Staaten (neue EU-Staaten) benötigen eine Beschäftigungsbewilligung, voraussichtlich bis Ende Dezember 2013.

EWR-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum)

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

9. Liste der Staaten, deren Staatsangehörige ohne Visum nach Österreich einreisen können

Die Staatsangehörigen folgender Staaten benötigen für einen Aufenthalt in Österreich, welcher 3 Monate nicht übersteigt, kein Visum (visumfreie Einreise; die 90 Tagesfrist beginnt ab der Einreise in die Schengen-Mitgliedstaaten):

| | | |
|----------------------|----------------------|---------------------------------|
| Albanien* | Israel | San Marino |
| Andorra | Japan (6 Monate) | Serbien* |
| Antigua und Barbuda | Kanada | Seychellen |
| Argentinien | Republik Korea (Süd) | Singapur |
| Australien | Kroatien | St. Christopher und Nevis |
| Bahamas | Macao | Taiwan** |
| Barbados | Malaysia | Uruguay |
| Bosnien-Herzegowina* | Mauritius | Vatikanstadt |
| Brasilien | Mazedonien* | Venezuela |
| Brunei | Mexiko | Vereinigte Arabische Emirate*** |
| Chile | Monaco | Vereinigte Staaten von Amerika |
| Costa Rica | Montenegro* | |
| El Salvador | Neuseeland | |
| Guatemala | Nicaragua | |
| Honduras | Panama | |
| Hong Kong | Paraguay | |

* gilt nur für Inhaber eines biometrischen Reisepasses

** gilt nur für Reisepässe mit Personalausweisnummer

*** gilt nur für Spezialpässe der VAE

Schengen-Staaten⁸

| | | |
|-------------|--------------|-----------------------|
| Belgien | Griechenland | Polen |
| Dänemark | Lettland | Portugal |
| Deutschland | Lichtenstein | Schweden |
| Estland | Litauen | Schweiz |
| Finnland | Luxemburg | Slowakei |
| Frankreich | Malta | Slowenien |
| Island | Niederlande | Spanien |
| Italien | Norwegen | Tschechische Republik |
| | Österreich | Ungarn |

⁸ Stand: 01.03.2003

10. Beglaubigungen (Legalisation)

Eine **Beglaubigung** verifiziert die Echtheit einer Unterschrift bzw. eines Siegels oder Stempels und bestätigt damit den/die Aussteller/in der Urkunde. Damit ausländische Dokumente bei Behörden und Hochschulen in Österreich vorgelegt werden können, benötigen sie oft eine Beglaubigung. Österreich hat mit zahlreichen Staaten Abkommen geschlossen, sodass Urkunden ohne weitere Förmlichkeit vorgelegt werden können. Darüber hinaus gibt es das Haager Übereinkommen in Form der Apostille, welches eine wesentliche Erleichterung im Verfahren vorsieht. In alle anderen Fällen müssen sämtliche Beglaubigungserfordernisse erfüllt sein.

Es gibt somit 3 Varianten:

1. Es ist keine Beglaubigung erforderlich.
2. Es ist eine Beglaubigung mittels Apostille erforderlich.
3. Es ist eine volle diplomatische Beglaubigung erforderlich.

1. Keine Beglaubigung: bestimmte Urkunden (zB Geburtsurkunde, gerichtliche Urkunden) aus folgenden Staaten brauchen aufgrund bilateraler Abkommen keine Beglaubigung oder Apostille. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um bestimmte EU-Mitgliedsstaaten und einige wenige außereuropäische Staaten. Mit welchen Ländern aktuell Beglaubigungsfreiheit besteht, entnehmen Sie folgendem Link: <http://fabsits.heimat.eu/> (nur in deutscher Sprache).

2. Beglaubigung mittels Apostille: Apostillen sind Stempelaufricke oder Etiketten, die von lokalen Behörden auf öffentlichen Urkunden (zB Studienbestätigungen) in einheitlicher Form angebracht werden müssen. Derzeit sind ca. 100 Länder dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten. Bei welchen Ländern lediglich eine Apostille angebracht werden muss und welche Behörden dafür zuständig sind, entnehmen Sie bitte dem folgenden Link: <http://www.hcch.net>

3. Urkunden aus allen anderen Ländern, die nicht in der Kategorie 1 oder 2 angeführt sind, benötigen eine **volle diplomatische Beglaubigung**. Das heißt zuerst muss der innerstaatliche Beglaubigungsweg des Herkunftsstaates abgeschlossen werden, danach erfolgt die Letztbeglaubigung des Dokuments durch das dortige Außenministerium und zuletzt muss die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde die Urkunde überbeglaubigen.

Da die Regelungen länderspezifisch sind, empfiehlt es sich, vorher bei der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde rückzufragen, ob und in welcher Form Urkunden zu beglaubigen sind, damit sie in Österreich akzeptiert werden. Zusätzlich gibt es weitere Infos auf der Homepage des BMeiA (<http://www.bmeia.gv.at>)

11. Glossar

Anmeldebescheinigung: dient zur Dokumentation des gemeinschaftlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von EU-/EWR- und Schweizer Bürger/innen (siehe Abschnitt 3).

Arbeitsmarktservice (AMS): Das Arbeitsmarktservice vermittelt Arbeitskräfte auf offene Stellen und unterstützt Unternehmen durch Beratung und Information. Die Zuständigkeit des AMS richtet sich nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers bzw. Sitz des Unternehmens; <http://www.ams.at>

Aufenthaltsbehörde: Die in Österreich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz eines Ausländers/einer Ausländerin für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung zuständige Behörde. Zuständig ist der **Landeshauptmann**, welcher die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen kann, in seinem Namen zu entscheiden. Die zuständigen Behörden und ihre Adressen sind im Behördenwegweiser <http://www.help.gv.at> abrufbar.

Aufenthaltstitel: Berechtigen Drittstaatsangehörige zu einem länger als 6 Monate dauernden Aufenthalt in Österreich und können bei Vorliegen aller Voraussetzungen in Österreich verlängert werden. Aufenthaltstitel sind zB Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

bedingter Zulassungsbescheid bzw. bedingte Zulassungsbestätigung: Aufnahmebestätigung der Universität bzw. der Fachhochschule, die an die Bedingung geknüpft ist, dass eine vorgeschriebene Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert wird.

Beschäftigungsbewilligung: Eine Beschäftigungsbewilligung wird **dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin erteilt** und berechtigt ihn oder sie zur Beschäftigung der konkret beantragten Arbeitskraft auf einem genau bezeichneten Arbeitsplatz.

Drittstaatsangehörige: Sind ausländische Personen, welche nicht Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz sind.

ECTS: European Credit Transfer System; System zur Anrechnung von akademischen Studienleistungen an europäischen Universitäten;

Geringfügige Beschäftigung: Als geringfügig gilt eine Beschäftigung bis zu einer Entlohnung von EUR 386,80 brutto pro Monat (dieser Betrag wird jährlich angepasst). Geringfügig Beschäftigte sind nicht automatisch krankenversichert.

Glaubhaftmachung: Es muss mit entsprechenden Unterlagen belegt werden können, dass die Finanzierung des Aufenthaltes und eine Wohnmöglichkeit in Österreich gegeben sind, sobald das Studium in Österreich aufgenommen wird. Solche Unterlagen können zum Beispiel sein: schriftliche Bestätigung über regelmäßige Unterhaltsleistung der Eltern, Bestätigung über Wohnmöglichkeit, zB Vorvertrag, Anmeldung in einem Studentenwohnheim.

Haftungserklärung: Eine schriftliche Erklärung einer in Österreich wohnhaften Person, in welcher diese Person sich zur Übernahme der Kosten für Krankenversicherung, Unterhalt und Unterkunft sowie sonstiger Kosten, welche durch eine/n Inhaber/in eines Aufenthaltstitels gegenüber dem Staat und seinen Behörden und Gebietskörperschaften (wie zB Krankenkassen) verursacht werden, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt für 5 Jahre und muss vor einem Österreichischen Gericht oder Notar abgegeben werden. Das Formular befindet sich auf der Homepage des BM.I (<http://www.bmi.gv.at/niederlassung>)

Österreichische Vertretungsbehörden: Botschaften und Generalkonsulate sind auf der Homepage des BMeiA (www.bmeia.gv.at) zu finden.

Postsekundäre Bildungseinrichtungen: In Österreich sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen jene Bildungseinrichtungen,

- die Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Credits anbieten,
- bei welchen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und
- die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinn dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

Studierendenselbstversicherung: Ordentliche Studierende an allen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen sowie außerordentliche Studierende an Vorstudienlehrgängen können sich bei der zuständigen Gebietskrankenkasse selbst krankenversichern. Die Kosten hierfür betragen monatlich EUR 51,55 (Stand 2013). Es sind jedoch Einkommensobergrenzen und die Einhaltung bestimmter Bedingungen (Studienzeiten, Studienwechsel) zu berücksichtigen.


Visum: Berechtigt zur Einreise nach Österreich und zu einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten, d.h. wer ein Visum zur Einreise benötigt unterliegt der sogenannten Visumpflicht. Visumsfreiheit genießen jene Staatsangehörigen die ohne Visum nach Österreich einreisen dürfen. Ein Visum ist in Österreich nicht verlängerbar. Die verschiedenen Visakategorien werden im Abschnitt 4a) beschrieben.

Vorstudienlehrgang: Die Vorstudienlehrgänge in Wien, Graz und Leoben sind studienvorbereitende Einrichtungen für internationale Studierende. Sie haben die Aufgabe, Studierende auf Ergänzungsprüfungen aus deutscher Sprache oder aus anderen Fächern, welche die Hochschulen vorgeschrieben haben, vorzubereiten.

12. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---|
| AIESEC | The international platform for young people to discover and develop their potential |
| AMS | Arbeitsmarktservice |
| AuslBG | Ausländerbeschäftigungsgesetz |
| BMEIA | Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten |
| BM.I | Bundesministerium für Inneres |
| BMWA | Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit |
| d.h. | das heißt |
| ELSA | European Law Students' Association |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| EU | Europäische Union |
| FH | Fachhochschule |
| FHK | Österreichische Fachhochschul-Konferenz |
| IAESTE | The International Association for the Exchange of Students for Technical Experience |
| ICAO | International Civil Aviation Organization |
| OeAD | Österreichischer Austauschdienst |
| sog. | sogenannt |
| zB | zum Beispiel |



 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES

Impressum:

Medieninhaber & Herausgeber:

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH);
1010 Wien, Ebendorferstraße 7; Sitz: Wien | FN 320219 k | Handelsgericht Wien

1010 Wien | Ebendorferstraße 7 | T +43 1 534 08-201 | F +43 1 534 08 999
info@oead.at | www.oead.at

Layout: Eva Müllner